Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: **01. Oktober 2015** Nr.: **21/2015**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
65	25.09.2015	Widmung der Erschließungsanlage „An der Landwehr" im Stadtteil Burgsteinfurt	222-223
66	25.09.2015	Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erschließungsanlage „An der Landwehr" im Stadtteil Burgsteinfurt	224
67	25.09.2015	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „An der Landwehr" im Stadtteil Burgsteinfurt	225

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Fachdienst Personal, Innere Dienste und IT, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im **Internet** unter der Adresse **„www.steinfurt.de"** direkt eingesehen werden.

Widmung der Erschließungsanlage "An der Landwehr" im Stadtteil Burgsteinfurt

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage "An der Landwehr" dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 StrWG NRW.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung können Sie beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Steinfurt, den 25.09.2015
Az.: 66/Ar

(Hoge)
Bürgermeister

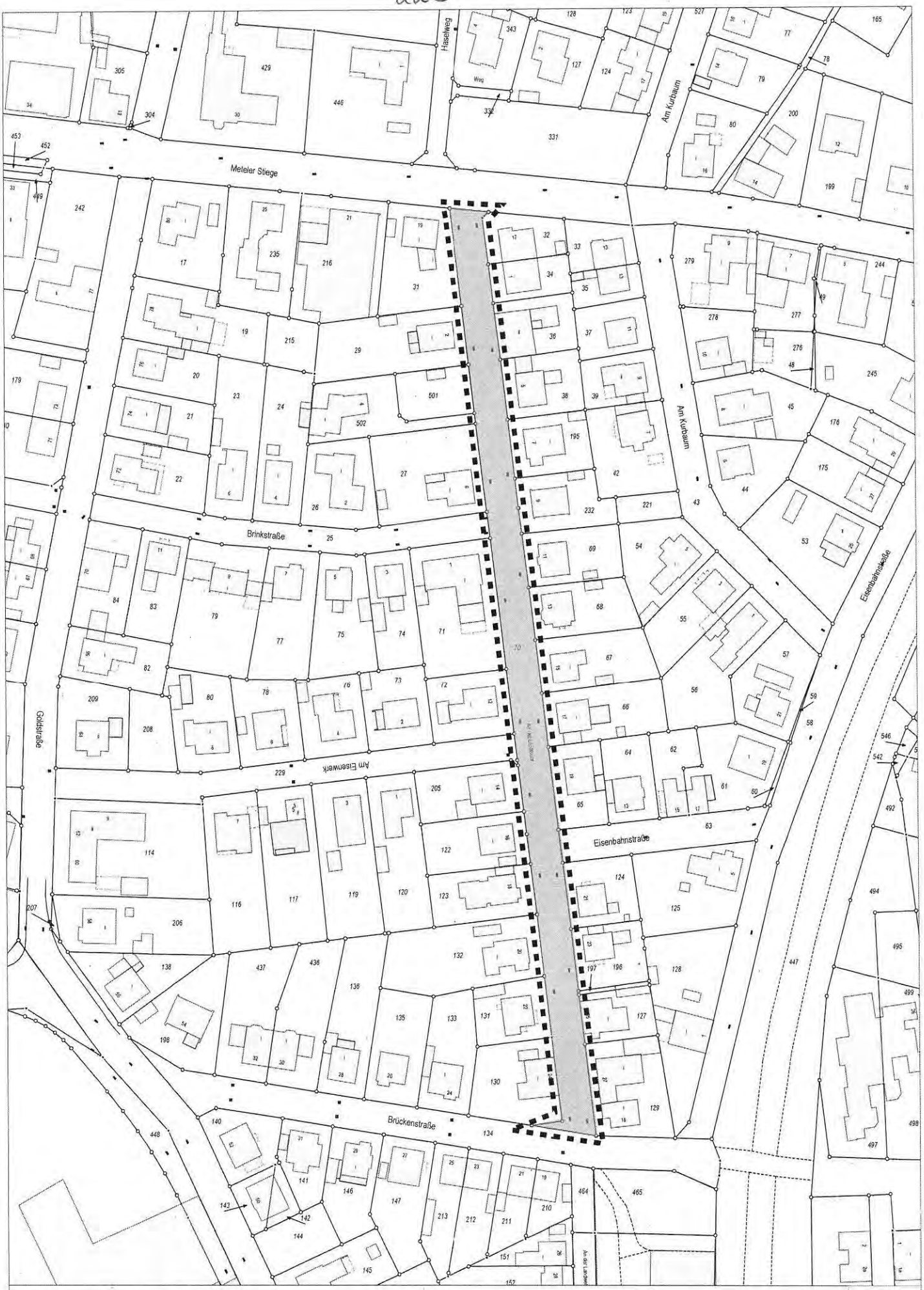

Anlage zur Vorlage 760/2015
Erschließungsanlage: An der Landwehr
M 1 : 1000

(Abl. 21/2015/65)

Datum: 26.05.2015

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erschließungsanlage "An der Landwehr" im Stadtteil Burgsteinfurt

Für die Erneuerung der Teileinrichtungen Fahrbahn und Straßenentwässerung der Erschließungsanlage "An der Landwehr" im Stadtteil Burgsteinfurt sind gem. § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Kreisstadt Steinfurt vom 08.03.2004 Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 18.06.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 25.09.15
Az.: 66/Ar

(Hoge)
Bürgermeister

(Abl. 21/2015/66)

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "An der Landwehr" im Stadtteil Burgsteinfurt

Die Erschließungsanlage "An der Landwehr" ist nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt. Gem. §§ 127 ff BauGB i. V. m. der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebungen von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung sind Erschließungsbeiträge im Wege der Kostenspaltung für die Teileinrichtung "Gehwege" zu erheben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 18.06.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 25.09.15
Az.: 66/Ar

(Hoge)
Bürgermeister

(Abl. 21/2015/67)